

Antrag

der Abgeordneten Ulrich Oehme, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Paul Viktor Podolay, Uwe Witt, Jürgen Braun, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Dr. Axel Gehrke, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Die Folgen von Konsanguinität anerkennen und eindämmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ehe zwischen Verwandten, auch konsanguine Ehe genannt, ist weltweit noch sehr verbreitet. Konsanguine Ehen bezeichnen dabei Ehen zwischen nahen Blutsverwandten (con = lat. gleich; sanguis = lat. Blut). So liegt der weltweite derzeitige Prozentsatz von konsanguinen Ehen bei rund 20 %. Oftmals ist die Ehe dabei der Ausgangspunkt für die Zeugung von Kindern, welche durch die nahe Blutsverwandtschaft ihrer Eltern ein höheres Risiko besitzen, bleibende physische und psychische Beeinträchtigungen zu erleiden. Dies gilt nicht nur für Erbkrankheiten, sondern auch für seltene Stoffwechselstörungen

Ein Eheverbot bzw. Beischlafverbot für nahe Verwandte findet sich in fast allen Religionen und Weltanschauungen. So verbietet etwa das katholische Kirchenrecht can. 1078 § 3 die Ehe zwischen Blutsverwandten. Auch im Koran, in Sure 4 „an-Nisah“ (die Frau) Vers 22 bis 24 oder den hinduistischen Veden lassen sich solche Verbote finden. Beobachtungen des sogenannten Westermarck-Effekts, wonach „Erwachsene eine instinktive Abneigung gegen sexuelle Handlungen zu Personen, mit denen sie seit/in der frühen Kindheit (0 bis 6 Jahre) nahe zusammenleben“ (Szibor, R. 2004. Rechtsmedizin (2004) 5), sprechen ebenfalls dafür, dass Konsanguinität eine sozial erlernte Praxis ist, die einer eigentlichen biologischen Aversion gegen solches Verhalten gegenübersteht.

In Deutschland gilt ein Eheverbot nur nach § 1307 BGB „zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“ Ein Beischlafverbot von Verwandten in gerader Abstammung gilt nach § 173 StGB. Andere Formen der konsanguinen Ehe bzw. des konsanguinen Beischlafs werden derzeit nicht strafrechtlich verfolgt oder erfasst. Nach Aussage der Bundesregierung als Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion ist „[e]ine statistische Erfassung solcher Eheschließungen nicht beabsichtigt.“ (BT-Drs. 19/10579). Ferner, so die Bundesregierung, liegen ihr keine wissenschaftlichen Bedarfserhebungen zum Aufklä-

rungsbedarf über Risiken der Verwandtenehen für Kinder vor und sieht sie die Zuständigkeit zur Aufklärung bei den Ländern (ebd.).

Wie nahe die Bluts-/Genverwandtschaft zwischen zwei Elternteilen ist, wird durch den sogenannten inbreeding coefficient (F), zu Deutsch Inzuchtkoeffizient (in deutschen Publikationen für Menschen auch Verwandtschaftskoeffizient genannt), bestimmt. Dieser ergibt sich aus den Mendelschen Gesetzen der Vererbung. Bei einer Ehe zwischen Cousin und Cousine ersten Grades beträgt $F = 0,0625$, d. h. beide Eltern besitzen $1/16$ desselben Genmaterials. Diese relativ starke Übereinstimmung der Erbanlagen beider Partner führt zu einem wissenschaftlich nachgewiesenen, erhöhten Risiko, dass Kinder, die aus solchen Verbindungen hervorgehen, bleibende physische und psychische Beeinträchtigungen erleiden können. Dies gilt nicht nur für Erbkrankheiten, sondern auch für seltene Stoffwechselstörungen. Setzt sich die Praxis der Konsanguinität auch in den folgenden Generationen fort, führt dies zu einem weiteren Anstieg des Inzuchtkoeffizienten (F) und damit zu einer weiteren Steigerung der genannten Risiken (Szibor, R. 2004. Rechtsmedizin (2004) 5; Müller, H. et al. 2005. Schweiz Med Forum (2005) 5; Stöckler-Ipsiroglu; S. et al. 2005. Monatszeitschrift Kinderheilkunde (2005) 1; Queißer-Luft, A. und Spranger, J. 2006. Deutsches Ärzteblatt (2006) 103:38; Tadmouri et al. 2009. Reproductive Health (2009), 6:17; Hamamy, H. et al. 2011. Genetics in Medicine (2011) 13:9; Langer, M. 2011. Speculum – Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe (2011) 29:1; Bener, A. and Mohammad, R. R. 2017. The Egyptian Journal of Medical Human Genetics (2017), 18; Fareed, M. et al. 2017. Pediatric RESEARCH (2017) 81:1; Stärk, M. 2017. Konsanguinität und Major Anomalies – eine Auswertung von 35.391 Fällen aus pränatalmedizinischer Sicht).

In Deutschland „liegen der Bundesregierung keine wissenschaftlichen Bedarfserhebungen [zum Aufklärungsbedarf über Risiken der Konsanguinität] vor“ (BT-Drs. 19/10579). Sowohl die Antragsteller als auch die Leistungserbringer im Gesundheitswesen (www.rbb-online.de/kontraste/ueber_den_tag_hinaus/migration_integration/die_cousine_als_ehefrau.html) finden jedoch, dass durch die Veränderung der gesellschaftlichen Situation in Deutschland die medizinischen und ethischen Probleme von Konsanguinität stärker thematisiert werden müssen.

Durch die Forschung sind die medizinischen Risiken, die Kinder konsanguiner Eltern ausgesetzt sind, klar benannt. Deutschland sollte daher seine Maßnahmen zur Aufklärung und Eindämmung dieser Praxis, vor allem seiner medizinischen Folgen, besser wahrnehmen und Kinder vor den vermeidbaren Folgen der Konsanguinität schützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern die Verbreitung von Konsanguinität in Deutschland festzustellen, deren Folgen zu untersuchen und die Ergebnisse zu veröffentlichen,
2. in Zusammenarbeit mit den Ländern das Angebot zur Information über die Risiken von Konsanguinität zu überprüfen und anpassen,
3. in Abstimmung mit den Ländern betroffene Gruppen besser zu identifizieren und gezielt zum Thema „Risiken von Konsanguinität“ zu beraten.

Berlin, den 16. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion